

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Freischwimmbad Biebermühle der Verbandsgemeinde Rodalben

Aufgrund des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Rodalben vom 19.06.1996 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Verbandsgemeinde Rodalben betreibt und unterhält das Freibad Biebermühle auf der Gemarkung Thaleischweiler-Fröschen.

§ 2

Der Beginn und das Ende der Badesaison wird von der Verwaltung jährlich im Amtsblatt bekanntgemacht.

Das Freibad ist täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Kassenschluss ist um 18.00 Uhr. Sobald das Ende der Badezeit durch den Bademeister bekanntgegeben wird, haben sich die Badenden sofort aus dem Wasser zu begeben und anzukleiden.

Im Bedarfsfalle können die obigen Zeiten durch den Bademeister im Benehmen mit dem Kassenpersonal um bis zu 1 Stunde verlängert werden.

Bei ungünstiger Witterung und besonderen Umständen kann das Freibad geschlossen werden. Ein Anspruch auf Minderung oder Rückzahlung des Eintrittspreises besteht nicht.

§ 3

Personen, die an einer ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheit leiden, wird der Besuch des Freibades nicht gestattet. Das gleiche gilt für Betrunkene.

Kindern unter 8 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.

§ 4

Der Zutritt zum Freibad ist nur gegen Lösung einer Eintrittskarte gestattet. Jeder Besucher unterwirft sich durch Lösung einer Eintrittskarte (Tageskarte, 10-Tageskarte oder Saisonkarte) den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Die Eintrittskarten sind auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne Karte angetroffen wird, hat den fünffachen Eintrittspreis zu entrichten. Einzelkarten gelten nur am Tag der Lösung und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Saisonkarten verlieren ihre Gültigkeit am Ende der Badesaison; dies gilt nicht für die Zehnerkarten.

§ 5

Die Eintrittspreise und die Gebühr für die Mietkabinen richten sich nach der besonders erlassenen Gebührenordnung für das Freibad der Verbandsgemeinde. Die jeweils geltenden Gebührensätze werden am Eingang des Bades durch Aushang bekanntgemacht.

§ 6

Die Mieter von Einzelkabinen können nach ihrer Umkleidung den Schlüssel bei der Kasse gegen Aushändigung einer Verwahrungsmarke hinterlegen. Die Aushändigung des Schlüssels erfolgt nur gegen Vorzeigen der Verwahrungsmarke, wobei das Badepersonal nicht verpflichtet ist, die Empfangsberechtigung des Inhabers nachzuprüfen.

Zur Gewährleistung der Schlüsselrückgabe beim Verlassen des Freibades hat der Mieter einer Einzelkabine als Pfand einen Geldbetrag bei der Kasse zu hinterlegen, der von der Verbandsgemeindeverwaltung in seiner Höhe so festgelegt werden kann, dass hiermit die Kosten eines neuen Türschlosses gedeckt werden können.

§ 7

Für mitgebrachte Wertsachen jeder Art (Geld, Uhren, Ringe usw.) und Garderoben wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 8

Auf dem Gelände des Freibades gefundene Gegenstände sind sofort beim Bade- oder Kassenpersonal abzuliefern, und von diesem in die Fundliste (Betriebstagebuch) einzutragen. Wird der gefundene Gegenstand nicht innerhalb sechs Wochen vom nachweislichen Eigentümer abgeholt, so wird mit den Fundgegenständen nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Sie werden dem Fundbüro der Verbandsgemeinde Rodalben zugeleitet.

§ 9

Die Benutzer des Freibades haben den Weisungen des Badepersonals unbedingt Folge zu leisten und werden gebeten, sich so zu verhalten, dass polizeiliches Einschreiten nicht notwendig wird.

Der Bademeister ist befugt, Personen, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, vom Gelände des Freibades zu verweisen. Entrichtete Gebühren werden dann nicht zurückvergütet.

Der Bürgermeister kann gegen Personen, welche der Anordnung des Bademeisters oder der Badeordnung zuwiderhandeln, ein zeitliches oder allgemeines Besuchsverbot aussprechen.

§ 10

Vor Betreten des Schwimm- oder Sprungbeckens haben sich die Badegäste abzubrausen. Die Badebecken dürfen nur durch die Durchschreitebecken betreten werden.

§ 11

Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten und kenntlich gemachten Bereiche der Schwimmbecken benutzen. Kleinen Kindern steht das Planschbecken zur Verfügung.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch den Bademeister gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur zum Springen benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus vom Sprungbrett bzw. -türm gesprungen werden. Nach dem Sprung ist das Becken sofort zu verlassen.

§ 12

Jede Verunreinigung des Badewassers ist streng verboten. Das Herumlaufen auf dem Beckensteg in voller Kleidung oder mit Schuhen ist nicht gestattet.

§ 13

Sollte infolge Verunreinigungen die Leerung und Reinigung des Beckens sowie einer der Kabinen oder sonstiger Räume notwendig werden, so hat der Verursacher bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die entstehenden Kosten zu tragen.

§14

Jede Verunreinigung des Freibadgeländes durch Wegwerfen oder Liegenlassen, insbesondere von Unrat, Papier, Blech, Dosen, Flaschen, Glas, Lumpen, Speisen, Zigarren- oder Zigarettenresten und dergl., als auch jede andere Art von Verunreinigungen sowie ungebührliches und unanständiges Verhalten ist verboten.

§15

Fußball-, Handball- oder ähnliche Spiele auf den Liegewiesen sind erlaubt, soweit die Badegäste dadurch nicht belästigt werden. Auf dem eigens dafür eingerichteten Kleinspielfeld ist das Basketballspiel erlaubt. Wasserballspiele sind nur mit vorheriger und ausdrücklicher Genehmigung des Bademeisters zulässig. Sie sind dann jedoch räumlich so abzugrenzen, dass andere Badegäste nicht gefährdet werden.

§16

Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Rauchen in den Becken und Umkleideräumen,
- c) das Stellen auf die Sitzbänke,
- d) das Erklettern von Bäumen,
- e) der Aufenthalt im Raum des Bademeisters und
- f) das Baden im Schwarzbach und in der Rodalbe im Bereich des Schwimmbadgeländes.

§17

Die Badebekleidung muss den Anforderungen des Anstandes entsprechen. Das Aus- und Ankleiden hat nur in den vorhandenen Umkleidekabinen zu erfolgen. Die Badewäsche darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§18

Die Errichtung von Verkaufsgelegenheiten, gleich welcher Art, (auch sog. fliegende Händler oder Verkäufer) kann mit Rücksicht auf den verpachteten Freibad-Kiosk nicht zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung.

§19

Anträge auf Überlassung des Freibades für Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen sind an den Bürgermeister zu richten, der hierüber die Entscheidung trifft. Veranstaltungen des Pächters des Freibad-Kioskes, die sich nur auf die Wirtschaftsräume bzw. die sog. Gartenwirtschaft erstrecken dürfen, sind genehmigungspflichtig.

§20

Der Veranstalter haftet für alle schuldhaften Beschädigungen an den Einrichtungen und Anlagen des Freibades, die durch ihn selbst, seine Beauftragten, durch Teilnehmer oder Zuschauer aus Anlaß oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht wurden. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auch auf Ausschreitungen der Besucher und auf alle während der Veranstaltung vorkommenden Haftpflichtfälle.

§21

Die Herrichtung des Freibades für Wettkämpfe, wassersportliche oder sonstige Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Hierbei ist den Weisungen des Bademeisters bzw. des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Die vorhandenen Gerätschaften des Freibades werden hierfür kostenlos zur Verfügung gestellt und sind unmittelbar nach Beendigung der Vorführungen in ordnungsgemäßem Zustand an ihren Aufbewahrungsort zu verbringen bzw. dem Bademeister zu übergeben.

Die vom Veranstalter benutzten eigenen Geräte sind nach Beendigung der Veranstaltung alsbald aus dem Freibad zu entfernen. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet die Verbandsgemeinde nicht.

§22

Der Bürgermeister hat die Genehmigung zur Benutzung des Freibades zu versagen, wenn der Veranstalter in früheren Fällen seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder wenn er keine Gewähr für die unbedingte Einhaltung der Bestimmungen bietet.

§23

Die vom Bürgermeister mit der Aufsicht des Freibades betrauten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung sind berechtigt, jederzeit das Freibad, auch bei Veranstaltungen, unentgeltlich zu betreten. Es steht ihnen das Recht der Aufsicht zu; auch ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§24

Die Grund- und Hauptschulen der Verbandsgemeinde Rodalben können das Freibad unter Aufsicht einer Lehrperson unentgeltlich benutzen.

Für die Einhaltung der allgemeinen Benutzungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung sind die Schulleitungen verantwortlich.

§25

Die Anstaltsordnung vom 01. Mai 1977 tritt außer Kraft.

§26

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.07.1996 in Kraft.

Rodalben, 01.07.1996
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Straßner
Bürgermeister